



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 38 vom 25.09.2024

INHALT

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz
Allgemeinverfügung Geflügelpest

Stadtplanungsamt
Planfeststellungsverfahren OU Neuburg

Bauordnungsamt
Baugenehmigung Haunwöhrer Straße 52

Tiefbauamt
Einziehung des Feldwegs „Am Buxheimersteig“

Hauptamt
Bezirksausschusssitzung III_ -Nordost

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
-Haushaltssatzung
-Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Hochbauamt
Ausschreibung im Offenen Verfahren
-Zimmer u. Holzarbeiten GS Haunwöhr
-Metallbauarbeiten GS Irgertsheim

Gesundheitsamt
Interessensbekundung Humanmediziner

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Preisblätter

Vollzug des Tiergesundheitsrechts Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Schauen und Märkten mit Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 29.11.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 29.11.2022 (Verbot von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kosten werden nicht erhoben.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Bei der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Seit Oktober 2021 war das Geflügelpestgeschehen – von Norddeutschland ausgehend – lange Zeit anhaltend schwer und hochdynamisch und hat Ende Oktober 2022 auch Bayern erreicht. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland wurde als hoch eingestuft.

Aus diesem Grund wurden für das Stadtgebiet Ingolstadt durch die Allgemeinverfügungen vom 20.10.2022 sowie 29.11.2022 verschiedene Beschränkungen sowie Hygiene- und Präventionsmaßnahmen angeordnet.

Im Laufe des Jahres 2024 hat sich das Geflügelpestgeschehen langsam entspannt, zuletzt waren deutschlandweit keine gehaltenen Vögel mehr betroffen und HPAIV wurde noch bei wenigen Wildvögeln festgestellt.

In seiner Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b vom 05.07.2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko von HPAIV H5- Einträgen in deutsche Hausgeflügelhaltungen und Vogelbestände sowie

deren Aus- und Weiterverbreitung als gering bis moderat ein.

Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag, ist aber weiterhin die Einhaltung und Biosicherheits- und gewissen Präventionsmaßnahmen durch die Tierhalter entscheidend.

Aufgrund des aktuell abgeschwächten Seuchengeschehens und damit gesunkenen Risikos des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel für kann für das Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt ein Teil der Beschränkungen aufgehoben werden.

II.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Nach der aktuellen Risikobewertung des LGL für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern ist das Risiko für die Verschleppung des HPAI-Virus über Geflügelausstellungen, Märkte und Schauen für die bayerischen Betriebe derzeit nur noch gering.

Somit ist das angeordnete allgemeine Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Stadtgebiet Ingolstadt nicht mehr erforderlich und wird somit aufgehoben. Dennoch verlangt die Ausrichtung solcher Veranstaltungen jeweils angepasste Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen.

Begründung Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung

einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München**. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach –www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:

<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 29.11.2022 (Hygienemaßnahmen bei der Geflügelhaltung und Fütterungsverbot für Wildvögel) sowie die Beschränkungen bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe gemäß der Allgemeinverfügung vom 20.10.2022 sind weiterhin gültig und in Kraft.

Ingolstadt, 17.09.2024

Dirk Müller

Referent für Recht, Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung

St 2035 – OU Neuburg mit Zweiter Donaubrücke

**Planfeststellung nach
Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff
BayVwVfG**

Anhörungsverfahren / Erörterungstermin

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert
am 08.10.2024

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (z. B. Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, Gemeinden)

am 09.10.2024

für Vereinigungen und private Einwender mit rechtsanwaltlicher Vertretung

am 10.10.2024

für private Einwender der Gemeinde Bergheim und Grundstücksbetroffene
Einwender

am 11.10. 2024

für die übrigen privaten Einwender

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils das

Kolpinghaus Neuburg
Adolf-Kolping-Straße 45
86633 Neuburg an der Donau

Die Termine beginnen jeweils um 09:30 Uhr.

Bei Bedarf wird der Termin am 14.10.2024 zur selben Zeit im selben Raum fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Versorgungs- und Leitungsträger, Vereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
-bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

-das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und

- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

5. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt bereitgestellt.

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom
13.09.2024 (Az.:00367-22)**

**Vorhaben/Betreff: Ausbau des Dachgeschosses
inkl. Nutzungsänderung (jetzt 3 WE)**

Grundstück: Ingolstadt, Haunwöhrer Straße 52
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5417/2

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.09.2024). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses inkl. Nutzungsänderung (jetzt 3 WE).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de. Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
 Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt, Bauordnungsamt

Bekanntmachung

Einziehung des Feldwegs „Am Buxheimersteig“ zur Ortsstraße „Am Westpark“

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, eine Teilfläche des Feldwegs „Am Buxheimersteig“ laut Lageplan einzuziehen.

Der Vorgang kann während der üblichen Öffnungszeiten im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstraße 3, Technisches Rathaus, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 01.10.2024 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.06.2024
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

- 3.1. Bücherschrank Uhlandstr. 2022-03-009
- 3.2. Begrünung Nürnberger Str. 2024-03-013
- 3.3. Trinkwasserspender
- 3.4. Treppensicherung Lutzstr. 2024-03-006
- 3.5. Sanierung Zugangstreppe Nordbahnhof 2024-03-012
- 3.6. Beschränkung Unterhaunstädter Weg 2024-03-019
- 3.7. Mobile Anlagen Hundewiese 2024-03-018
- 4. Bürgerhaushalt
- 4.1. Budget
- 4.2. Anträge Paradise 55
- 4.3. Reinigung Trafohäuschen
- 5. Bürgeranträge
- 6. Sonstiges
- 6.1. Geschwindigkeitskontrollen
- 6.2. Stand Bolzplatz Au Grabenpark
- 6.3. Stand Bauvorhaben MS Nordost / IN Quartier
- 6.4. Termin nächste Sitzung

Bezirksausschussvorsitzende
Claudia Winkler

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 23.11.2023

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 46.975.760 EUR

in den Aufwendungen mit 44.862.071 EUR

und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 25.101.507 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 25.07.2024 den vorgelegten Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2023 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 5.113.636,55 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung, haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2023 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus

der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands Müll-verwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
-entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und

-vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende

geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

-identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

-gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

-beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

-ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

-beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

-beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

-führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 25. Juni 2024

*Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2023 und Lagebericht von Montag den 21. Oktober bis Dienstag den 29. Oktober 2024 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Grundschule Haunwöhr – Sanierung und Erweiterung - Zimmer- und Holzbauarbeiten, Nr. 665-0116-2024-B-IN

Einreichungstermin: 24.10.2024 um 10:45 Uhr - Dachdeckerarbeiten, Nr. 665-0124-2024-B-IN

Einreichungstermin: 24.10.2024 um 11:15 Uhr - Brandschutzputzarbeiten, Nr. 665-0126-2024-B-IN

Einreichungstermin: 24.10.2024 um 11:45 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

GS Irgertsheim-Erweiterung; Metallbau mit BSE und Sonnenschutz, Nr. 665-0134- 2024-B-IN

Einreichungstermin: 22.10.2024 um 10:45 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Interessensbekundung:**Humanmediziner mit Approbation oder Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin auf Honorarbasis**

Fortsetzung nächste Seite

Position: Humanmediziner gerne Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin auf Honorarbasis
Einsatzort: Schulgesundheit des Gesundheitsamtes Ingolstadt, Auf der Schanz 39 85049 Ingolstadt
Einsatzzeit: zwei Vor- oder Nachmittage monatlich (in Absprache)

Aufgaben

- Durchführung schulärztlicher Untersuchungen und Gesundheitschecks bei (Schul-)Kindern und dessen Dokumentation
- Beratung von Eltern zu Fragen der Kinder- und Jugendgesundheit
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesundheits- und Präventionsprogrammen an Schulen

Anforderungen

- Humanmediziner vorrangig. Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
- Erfahrung in der Schulgesundheit und/oder Prävention von Vorteil
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Flexibilität

Vergütung

-Honorarbasis, genaue Vergütung 120 Euro/ Stunde bei einem Stundenumfang von ca. 10-12 Stunden monatlich inkl. Vor- und Nachbereitungszeit.

Interessensbekundung bis: 14.10.2024

Kontakt:

Bitte senden Sie Ihre Interessensbekundung mit einem Lebenslauf an:

Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt,
z. Hd. Frau Grundbrecher, Esplanade 29,
85049 Ingolstadt

Oder laden Sie Ihre Unterlagen alternativ digital unter folgenden Link hoch:

<https://ingolstadt.box.bayern.de/s/72zTAZRQeVRKBiD>

Passwort: A\J^,xB\$wx%:^135

Für Fragen steht Ihnen Frau Grundbrecher

Tel. 0841/ 305 1460 zur Verfügung.

Die Entscheidung erfolgt nach einem persönlichen Gespräch.

Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

INGas prima

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2025

zum Vertrag INgas prima auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige zum **1. November 2022** (aktualisiert zum 01.04.2024) geltende Preisblatt INgas prima nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Preise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes (Stand 01.10.2024: 0,000198 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh) sowie die Gasspeicherumlage nach §35e EnWG (Stand 01.07.2024: 0,25 ct/kWh)), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2024: 0,816 ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.04.2024: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II Preise INgas prima

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 - 1.000	10,60	12,61	4,75	5,65
1.001 – 4.000	9,40	11,19	7,75	9,22
4.001 – 50.000	8,80	10,74	17,45	20,77
50.001 – 300.000	8,22	9,78	50,00	59,50
300.001 – 1.000.000	8,10	9,64	225,70	268,58
1.000.001 – 1.500.000	8,05	9,58	537,80	639,98

III Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
 Überweisung / Dauerauftrag
 Barzahlung

IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50 €
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50 €

V Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte des im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50 €

INGas profi

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2025

zum Vertrag INGas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige zum **1. November 2022** (aktualisiert zum 01.04.2024) geltende Preisblatt INGas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Preise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2024: 0,000198 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh), Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh) sowie Gasspeicherumlage nach §35e EnWG (Stand 01.07.2024: 0,25 ct/kWh)), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2024: 0,816 ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.04.2024: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden):

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II Preise INgas profi

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 - 1.000	10,60	12,61	4,75	5,65
1.001 – 4.000	9,40	11,19	7,75	9,22
4.001 – 50.000	8,80	10,47	17,45	20,77
50.001 – 300.000	8,22	9,78	50,00	59,50
300.001 – 1.000.000	8,10	9,64	225,70	268,58
1.000.001 – 1.500.000	8,05	9,58	537,80	537,80

III Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:
 SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
 Überweisung / Dauerauftrag
 Barzahlung

IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50 €
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50 €

V Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50 €

Ingas basis Grundversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2025

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192), als Bestandteil des

Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt. Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige zum **1. November 2022** (aktualisiert am 01.04.2024) veröffentlichte Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II Preise INgas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	11,42	13,59	4,75	5,65
1.001 – 4.000	10,22	12,16	7,75	9,22
4.001 – 50.000	9,62	11,45	17,45	20,77
50.001 – 300.000	9,47	11,27	50,00	59,50
300.001 – 1.000.000	9,35	11,13	225,70	268,58
1.000.001 – 1.500.000	9,29	11,06	537,80	639,98

III Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50 €
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50 €

V Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

VI Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50 €

VII Allgemeine Hinweise

1. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbraucherverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).

2. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.

3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.

4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Preise beinhalten außerdem folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2024: 0,000198 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh), Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2024: 0,00 ct/kWh) sowie Gasspeicherumlage nach §35e EnWG (Stand 01.07.2024: 0,25 ct/kWh)), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf

von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2024: 0,816 ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.04.2024: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VIII Steuerlicher Hinweis zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.